Satzung für die Benutzung von Betreuungsangeboten im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf (Benutzungsordnung Ferienbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) und den §§ 2, 13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 25.06.2026 folgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsangeboten im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf (Benutzungsordnung Ferienbetreuung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schorndorf betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

(2) Träger der städtischen Ferienbetreuung ist die Stadt Schorndorf. Sie kann sich zur Durchführung geeigneter Kooperationspartner bedienen.

§ 2 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Satzung regelt die Organisation, Nutzung und Teilnahmebedingungen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf.

(2) Das Angebot der städtischen Ferienbetreuung richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Schorndorfer Grundschulen.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten oder Inhalte im Rahmen der Ferienbetreuung besteht nicht.

(4) Art, Umfang und organisatorische Ausgestaltung der städtischen Ferienbetreuung richten sich nach den von der Stadt Schorndorf bekanntgegebenen organisatorischen Regelungen.

§ 3 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

(1) Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Kinder im Grundschulalter ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Dieser Rechtsanspruch gilt auch für die Ferienzeiten, ausgenommen hiervon sind 20 Schließtage. Die

Ferienbetreuungswochen sowie die Schließtage werden vom zuständigen Fachbereich Bildung, Jugend und Vereine jeweils zum 1. Februar vor dem betreffenden Schuljahr festgelegt und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

(2) Der Rechtsanspruch wird aufwachsend umgesetzt:

- Schuljahr 2026/2027: Klassenstufe 1
- Schuljahr 2027/2028: Klassenstufen 1 und 2
- Schuljahr 2028/2029: Klassenstufen 1 bis 3
- ab Schuljahr 2029/2030: Klassenstufen 1 bis 4

(3) Ein Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten Betreuungsstandort besteht nicht.

§ 4 Ferienbetreuungsangebote

(1) Die Stadt bietet folgende Betreuungszeiten in den Ferien an:

- Halbtags von 7.45 – 13.45 Uhr
- Ganztags von 7.45 – 15.45 Uhr

(3) Die Kombination von Betreuungszeiten (Halbtag und Ganztag) innerhalb einer gebuchten Ferienbetreuungswoche ist nicht möglich.

(4) Abweichend von Abs. 2 ist an einem Tag der Woche (Ausflugstag) ausschließlich die Buchung des Ganztags (7.45 – 15.45 Uhr) möglich. Der Ausflugstag wird zusammen mit den Ferienbetreuungswochen jeweils zum dem Schuljahr vorhergehenden 1. Februar festgelegt und bekannt gegeben.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten oder Betreuungsmodule in den städtischen Ferienangeboten besteht grundsätzlich nicht.

(6) Die Teilnahme am Mittagessen ist im Rahmen der Ferienbetreuung verpflichtend.

§ 5 Bedarfsermittlung und Stichtag

(1) Der 15. März eines jeden Jahres gilt als Stichtag zur Bedarfsermittlung und Anmeldefrist für das kommende Schuljahr.

(2) Ein Betreuungsverhältnis kommt erst mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Stadt zustande.

(3) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf der in Anspruch genommenen Ferienbetreuungswoche, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Anmeldungen, die bis zum Stichtag eingehen, werden vorrangig berücksichtigt. Später eingehende Anmeldungen können nur im Rahmen frei verfügbarer Plätze berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsmeldung und Anmeldung anspruchsberechtigter Kinder, die aufgrund begründeter äußerer Umstände erst zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden konnte (z.B. Umzug).

(6) In die städtische Ferienbetreuung werden grundsätzlich nur Grundschulkinder mit Wohnsitz in Schorndorf aufgenommen.

(7) Kinder mit Rechtsanspruch werden bei der Anmeldung in die städtische Ferienbetreuung vorrangig behandelt zu Kindern, die noch keinen Rechtsanspruch haben.

(8) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Schorndorf den Anmeldezeitraum aufgrund begründeter Umstände auf einen anderen Zeitraum legen. Die Bedarfsermittlung zum 15.03. des jeweiligen Jahres bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Anmeldezeitraum wird den Sorgeberechtigten jährlich rechtzeitig mitgeteilt.

(10) Die Anmeldung erfolgt immer für eine gesamte Ferienbetreuungswoche

§ 6 Kriterien und Priorisierung bei der Platzvergabe

(1) Bei der Platzvergabe werden grundsätzlich Kinder bevorzugt berücksichtigt, auf die die nachfolgend aufgeführten, nach absteigender Priorität geordneten Kriterien zutreffen:

1. Kinder mit Rechtsanspruch nach § 4a SchG
2. Geschwisterkinder, wenn bereits ein Geschwisterkind nach Nr. 1 die gleiche Ferienbetreuungswoche besucht
3. Der alleinige Sorgeberechtigte ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
4. Beide Sorgeberechtigten sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
5. Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Schorndorf, ihrer Eigenbetriebe oder kommunalen Einrichtungen
6. Nur ein Sorgeberechtigter ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
7. Spätanmeldungen, sortiert nach Eingangsdatum.

(2) Bei Gleichstand bei angemeldeten Kindern ohne Rechtsanspruch entscheidet das Losverfahren. Bei Nachrücken von Kindern auf der Warteliste gilt bei Gleichstand der Anmeldezeitpunkt.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in die städtische Ferienbetreuung erfolgt nicht, wenn aufgrund der pädagogischen, personellen oder organisatorischen Rahmenbedingungen eine angemessene Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann oder ausstehende Gebühren im Rahmen der Schulkind- oder Ferienbetreuung bei der Stadt Schorndorf bestehen.

(4) Die Verwaltung kann bei besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 7 Anmeldung und Vertragsdauer

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Angebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung ist die schriftliche Anmeldung über das Online-Anmeldesystem des Grundschulkindes beim Fachbereich Bildung, Jugend und Vereine. Eine Anmeldung für das nachfolgende Schuljahr hat innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.02. bis 15.03. zu erfolgen. Das Anmeldesystem ist auf der Homepage der Stadt Schorndorf verfügbar. Die Online-Anmeldung ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(2) Soweit zwei Personen sorgeberechtigt sind, ist die Zustimmung beider Sorgeberechtigter vorzulegen. Liegt ein alleiniges Sorgerecht vor, ist dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Sorgerechtsbescheinigung oder gerichtliche Entscheidung) nachzuweisen.

(3) Nachzuweisen sind im Rahmen der Online-Anmeldung die Klassenstufe des Kindes, ggf. eine Berufstätigkeit der Sorgeberechtigen, ggf. eine Beschäftigung bei der Stadtverwaltung Schorndorf oder deren Tochterunternehmen. Sollten bei Anmeldung des Kindes nicht alle erforderlichen Nachweise vorliegen, sind diese zwingend bis zum 30.04. nachzureichen, da ansonsten keine Aufnahme des Kindes in die städtische Ferienbetreuung möglich ist.

(4) Fehlerhafte Anmeldungen innerhalb der genannten Fristen nach Abs. 1 können bis zum 30.04. schriftlich per Mail an die Stadtverwaltung korrigiert werden. Dies gilt nicht für Anmeldungen die außerhalb der genannten Fristen in Abs. 1 erfolgen.

(5) Die Stadt Schorndorf kann Betreuungsangebote oder einzelne Betreuungsgruppen aus organisatorischen, personellen oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend einschränken oder schließen.

(6) Mit Einreichung der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die im Rahmen der Durchführung der Ferienbetreuung bekanntgegebenen organisatorischen Regelungen an.

(7) Voraussetzung für die Teilnahme an der städtischen Ferienbetreuung ist der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes gemäß den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Änderung der gebuchten Ferienwochen

(1) Die Zubuchung einer städtischen Ferienbetreuungswoche im laufenden Schuljahr ist nach Prüfung der Verfügbarkeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bis zum Beginn der jeweiligen Ferienwoche schriftlich über die städtische Website möglich.

(2) Eine vollständige Abmeldung aus allen Ferienwochen ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Umzug,
- erheblichen gesundheitlichen oder familiären Änderungen,
- nachweislicher beruflicher Veränderung der Eltern,
- Unzumutbarkeit aufgrund pädagogischer oder organisatorischer Entwicklungen.

§ 9 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

(1) Für die Teilnahme an der städtischen Ferienbetreuung werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Ferienbetreuung (Gebührensatzung Ferienbetreuung) erhoben.

(2) Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig oder trotz Mahnung nicht fristgerecht, kann das Kind von nachfolgenden Ferienbetreuungsangeboten ausgeschlossen werden.

§ 10 Informations-, Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten der Eltern

(1) Gesundheitsbezogene Informationspflicht
Die Eltern sind verpflichtet, das Betreuungspersonal über alle für die Betreuung relevanten gesundheitlichen Informationen zu informieren, einschließlich:

- Allergien,
- chronischen Erkrankungen,
- Entwicklungsbesonderheiten,
- regelmäßig einzunehmenden Medikamenten,
- besonderen Verhaltensmerkmalen.

Diese Angaben sind fortlaufend aktuell zu halten.

(2) Falschangaben
Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben – insbesondere zu Klassenstufe, beruflichem Betreuungsbedarf, Familienstand/Alleinerziehendenstatus oder anderen prioritätsrelevanten Kriterien – können zum Ausschluss aus der städtischen Ferienbetreuung führen, wenn dadurch ein Platz erlangt wurde, der bei korrekter Angabe nicht verfügbar gewesen wäre.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Ferienbetreuung entsprechend den geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht besuchen.

§ 11 Ausschlussgründe

(1) Die Stadt kann Kinder vom Besuch der Einrichtung auf Zeit oder auf Dauer ausschließen und den Aufnahmevertrag der gebuchten Ferienbetreuungswoche schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen,

- wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr von mindestens einer vorhergehenden Ferienbetreuungswoche trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- wenn das Verhalten des Kindes den geordneten Ablauf der Betreuung wiederholt und/oder erheblich stört. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind andere Kinder, Betreuungskräfte oder sonstige Personen belästigt, gefährdet oder verletzt; die Weisungen des Betreuungspersonals wiederholt nicht befolgt; oder in sonstiger Weise erheblich gegen die geltenden Verhaltensregeln der Einrichtung verstößt.
- wenn die für die Ferienbetreuung geltenden organisatorischen Vorgaben nicht beachtet werden oder Falschangaben im Sinne von § 10 Abs. 2 im Rahmen der Anmeldung gemacht werden.

(2) Bei Kindern, die durch ihre Verhaltensweisen den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrages der Ferienbetreuungseinrichtung übersteigen oder eine starke Belastung oder Gefährdung anderer Kinder und der Mitarbeiter/innen verursachen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer ausgeschlossen werden. Bei unzumutbarer Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wird ein Kind mehr als 10 Minuten nach dem Ende der Betreuungszeit des gewählten Betreuungsmodells abgeholt, kann die Einrichtung eine Abmahnung aussprechen. Die Abmahnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Bei zwei Abmahnungen innerhalb einer Ferienbetreuungswoche kann ein Ausschluss des

Kindes vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung erfolgen. Die Stadt zeigt den Sorgeberechtigten den Ausschluss des Kindes vor dem Ausschluss an. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf Verspätungen, welche die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben (z.B. unvorhergesehene Straßensperrungen oder Unfall, ausgenommen üblicher Berufsverkehr). Mit einem Verzicht der Einrichtung auf eine Abmahnung, zeitweisen Ausschluss oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist keine Duldung oder Anerkennung der Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten verbunden.

(5) Während der Zeit des Ausschlusses besteht die Gebührenpflicht weiterhin. Werden die Betreuungszeiten nach Abs. 1 reduziert, so werden aufgrund des festgestellten erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Ferienbetreuungszeiten erhoben.

(6) Soweit das Betreuungsverhältnis seitens der Stadt Schorndorf nach Abs. 1 beendet wird, besteht die Gebührenpflicht fort.

(7) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(8) Auch der Ausschluss von anspruchsberechtigten Kindern ist bei den in Abs. 1 genannten Gründen möglich. Ein Ausschluss wird fallbezogen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe/Landkreis besprochen.

§ 12 Aufsichtspflicht und Abholregelungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen der Einrichtung oder an einem zuvor festgelegten Standort am Ausflugstag und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person oder mit dem Verlassen der Einrichtung, sofern eine schriftliche Alleingeh-Erlaubnis der Eltern vorliegt. Die Aufsichtspflicht endet spätestens mit dem zeitlichen Ende des Ferienbetreuungstages. Sie besteht auch bei gemeinsamem Verlassen der Betreuungseinrichtung mit den Betreuungskräften, soweit das Verlassen im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung der Ferienbetreuung erfolgt.

(2) Die Stadt übernimmt für den Weg zur Betreuungseinrichtung und für den Heimweg keine Verantwortung.

(3) Die Aufsichtspflicht besteht nur, solange sich die Kinder im Rahmen der betreuten Gruppe und unter der unmittelbaren Aufsicht der Betreuungskräfte aufhalten. Verlässt ein Kind unerlaubt die Betreuungsgruppe oder das Betreuungsgelände, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte ab dem Zeitpunkt des Verlassens. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch das unerlaubte Verhalten eines Kindes oder durch das Verlassen der Betreuungsgruppe entstehen, sofern die

Betreuungskräfte ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die Haftung der Stadt richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zuverlässig und pünktlich abzuholen sowie ganztägig für Notfälle erreichbar zu sein. Wiederholte Verstöße gegen vereinbarte Abholzeiten, dauerhafte Unzuverlässigkeit oder wiederholte Nichterreichbarkeit können zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zum Ausschluss von zukünftigen Ferienbetreuungsangeboten oder zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.

§ 13 Haftung

(1) Für Schäden haftet die Stadt Schorndorf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Schulkinder sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler (z.B. elektronische Geräte, Fahrräder). Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schulkindes zu kennzeichnen.

§ 14 Inkrafttreten

Die §§ 4 und 5, sowie §§ 7 bis 11 dieser Satzung treten am 01.07.2026 in Kraft. Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Benutzer- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf vom 20.07.2023 behält für die Nutzung der Ferienbetreuung für das laufende Schuljahr 2025/2026 ihre Gültigkeit und tritt mit dem 31.08.2026 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 01.07.2026

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 01.07.2026

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister